

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nachstehend finden Sie einige wichtige Informationen rund um die Eröffnung Ihrer Betriebe.

Terrassen

Wie in unserer letzten Information mitgeteilt, hat die Oberamtmännerkonferenz das «[Sondergenehmigungsverfahren für die Erweiterung und Schaffung von Terrassen für Gastrobetriebe während COVID-19](#)» beibehalten.

Konkret bedeutet dies, dass ein Gesuch auf Erweiterung einer Terrasse per Post oder E-Mail bei Ihrer Gemeinde eingereicht werden kann. Dies gilt auch für Betriebe, die laufende Verfahren zur Errichtung von Terrassen haben. **Die Anzahl der auf der erweiterten Terrasse zulässigen Sitzplätze bleibt jedoch entsprechend dem Patent unverändert.**


Folgende Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- Plan der Erweiterung oder der Schaffung der Terrasse;
- Das vom Grundstückeigentümer unterzeichnete Einverständnis (es sei denn, die Gemeinde ist selbst Eigentümerin).

Alle weiteren Details zu diesem Thema können dem [vorerwähnten Verfahren](#) entnommen werden.

Contact Tracing

Wir erinnern Sie daran, dass ein wirksames Contact Tracing unserer Kundschaft eine der Hauptvoraussetzungen für die Wiedereröffnung der Innenräume unserer Betriebe ist. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, im Innen- wie auch im Aussenbereich für alle Kunden ein möglichst wirksames Contact Tracing sicherzustellen und Ihre Kunden dazu anzuregen, dasselbe zu tun. Die Verantwortung für die Rückverfolgung liegt beim Gastwirt und es ist möglich, einem Kunden, der die Übermittlung seiner Daten ablehnt, den Service zu verweigern.

Wir erinnern Sie daran, dass der Kanton Freiburg **das Tracing-System  ok resto finanziert**, welches die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen garantiert. **Daher ist es für Sie kostenlos.**

Zusätzliche Informationen zum Tracing-System  ok resto

- **Den Kunden werden 3 Möglichkeiten angeboten:**
 - Herunterladen der mobilen Anwendung OK-visit (**verfügbar im Apple Store und im Google Play Store**), Registrierung sowie Scannen des QR-Codes, der auf jedem Tisch verfügbar ist.
 - Scannen des auf jedem Tisch verfügbaren QR-Codes mittels Ihrer Kamera oder einem QR-Code-Reader (wie vor der Schliessung der öffentlichen Gaststätten).

- Verwendung einer persönlichen Karte, die den Kunden, die kein Mobiltelefon besitzen, ausgehändigt wird.
(Diese Karten sind von den Gaststättenbetreibern bei den Oberämtern, beim Amt für Gewerbepolizei oder bei GastroFribourg abzuholen. Da die Wahrhaftigkeit der vom Besucher zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Karte angegebenen Kontaktdaten nicht wie bei einem Smartphone garantiert werden kann, sei daran erinnert, dass dieses Verfahren das letzte Mittel darstellt und keinesfalls zur Regel werden darf).

- **«Manager»-Plattform für Betreiber öffentlicher Gaststätten**

Die Plattform OK-resto verfügt nun über einen "Manager"-Zugang für die Betreiber öffentlicher Gaststätten. Diese ermöglicht es Ihnen, in Echtzeit die in Ihrer Einrichtung anwesenden Personen anhand der Tischnummer zu visualisieren, einen Kunden manuell zu registrieren, den QR-Code Ihres Betriebs in verschiedenen Formaten und Sprachen herunterzuladen und enthält viele Informationen, die Ihnen bei der Nutzung der Plattform helfen können.

Über folgenden Link gelangen Sie zu Ihrem Betriebs-Manager: ok-visit.ch/de/login

(Das Login wurde Ihnen von OK-resto am 30.10.2020 per E-Mail zugesandt, falls Sie an diesem Datum bereits auf der Plattform registriert waren, respektive anlässlich Ihrer Registrierung bei Betrieben, die sich nach diesem Datum eingetragen haben.)

- Um das Vorgehen für Ihre Kunden verständlich zu machen, finden Sie [unter diesem Link](#) eine Anleitung, die Sie auf Ihren Tischen hinterlegen können.
- Auf der Seite doc.ok-visit.ch/ finden Sie laufend aktualisierte Zusatzinformationen.
- Das Team von OK-resto steht Ihnen von Montag bis Freitag von 07.30 bis 17.30 Uhr telefonisch (026 913 79 54) zur Verfügung, um all Ihre Fragen zu beantworten.

KAE, Ferien und Feiertage

Wir sind uns der Problematik bewusst, dass die Ferien- und Feiertage von Mitarbeitenden mit Monatsgehalt nicht durch die Kurzarbeitsentschädigungen zurückerstattet werden.

In einem Urteil vom 26. Februar 2021 hat das Kantonsgericht Luzern entschieden, dass entgegen der Praxis des SECO und der Arbeitslosenstellen auch Entschädigungen für Ferien und Feiertage in der KAE einzubeziehen sind.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig und beim Bundesgericht wurde Berufung eingelegt, wodurch sich diese Angelegenheit noch in die Länge ziehen kann. Bis zum Inkrafttreten des Urteils bleibt die Rechtslage offen und niemand kann zum jetzigen Zeitpunkt sagen, welche konkreten zusätzlichen Leistungen im Rahmen der KAE schlussendlich ausbezahlt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass es keine zeitliche Begrenzung für Beschwerden gibt. Was bedeutet, dass bei einer günstigen Entwicklung dieser Angelegenheit eine weitere Berufung eingelegt werden kann, nachdem das Bundesgericht sein Urteil gefällt hat.

GastroSuisse und die kantonalen Sektionen verfolgen diese Situation aufmerksam. Sie haben auf Bundes- und Kantonsebene interveniert, um diese Problematik der Nicht-Rückerstattung durch die KAE von Ferien- und Feiertagen von Angestellten mit einem Monatsgehalt anzuprangern. Wir werden es nicht versäumen, Sie über die künftigen Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten.

Feiertage April und Mai 2021

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Arbeitslosenkassen 2 Feiertage für den Monat April (Karfreitag und Ostermontag) sowie 2 Feiertage für den Monat Mai (Auffahrt und Pfingstmontag) von Ihren KAE-Abrechnungen abgezogen haben.

Das bedeutet, dass Sie 4 Tage von den Feriensalden abziehen können, die Ihren Angestellten zustehen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start bei der Wiederaufnahme Ihrer Aktivitäten in den Innenbereichen Ihrer Betriebe.

Beste Grüsse



Muriel Hauser
Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15
CP/PF 326
1701 Fribourg
Tél. 026 424 65 29
www.gastrofribourg.ch